

Staatsanwaltschaft Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

**Ab 01.01.2013:
Eingang nur für Besucher
über das Landgericht Hannover**

Datum:

17.01.2013

mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 hatten Sie Strafanzeige gegen [REDACTED] erstattet, weil dieser die Ihren Hund Goliat betreffenden Behandlungsunterlagen nachträglich gefälscht habe.



Tatsächlich weichen die Eintragungen zur Behandlung am 1. April 2008 hinsichtlich der Blutwerte in den Ausdrücken vom 5. Mai 2008 und 14. Juni 2008 voneinander ab.

Ein Betrug durch Täuschung über den Behandlungsverlauf ist gleichwohl nicht gegeben. Die Behandlungsunterlagen sind von Ihrem Prozessbevollmächtigten mit der Klageschrift beim Amtsgericht [REDACTED] eingereicht worden.

Der von dem Gericht beauftragte Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass eine fehlerhafte Behandlung Ihres Hundes nicht festzustellen sei. Er hat insbesondere in seinem Gutachten ausgeführt, dass die Borrelioseimpfung am 1. April 2008 ohne Fehler verabreicht wurde und die Blutwerte für diese Impfung nicht abgewartet werden mussten. Daraus ist aber zu folgern, dass der Umstand, ob Blut im Urin war oder nicht, für die Frage der Richtigkeit der Behandlung ohne Bedeutung ist.

Eine fehlerhafte Impfung Ihres Hundes hat der Sachverständige ausdrücklich verneint. Da [REDACTED] die Unterlagen nicht in dem Zivilverfahren zu den Akten gereicht hat und die Frage, ob Blut im Urin war, nicht maßgeblich war, kann ich einen durch den Tierarzt begangenen Betrug nicht feststellen.

Da die Eintragungen in dem internen Dokumentationssystem der Tierarztpraxis auch deutlich vor der durch Sie erhobenen Klage geändert wurden und sich auch nach dem 1. April 2008 noch Einträge finden, wonach Goliat Blut im Urin hatte, dies also keinesfalls vertuscht werden sollte, kann ich auch keine Täuschungsabsicht und damit keinen versuchten Betrug feststellen, unabhängig davon, ob die Grenze zum unmittelbaren Ansetzen überhaupt überschritten ist.

Ich habe deshalb das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0511/3 47-0
Telefax:
0511/3472591

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024573
Norddeutsche Landesbank
(BLZ 25050000)

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle, Schloßplatz 2, - Der Generalstaatsanwalt -, 29221 Celle, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt

Justizangestellter